

Das VereinsServiceBüro informiert

12 Punkte, die Vereine bei der Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachten müssen

Am 25. Mai 2018 sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das diese Verordnung ergänzende Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG-neu) in Kraft getreten. Damit verbunden sind Veränderungen der Rechtslage im Bereich des Datenschutzes, die es von Seiten von Vereinen und Verbänden, auch im Hinblick auf den erhöhten Sanktionsrahmen, zu beachten gilt.

Der Vorstand des Vereins, als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO, muss somit prüfen, welche Maßnahmen in Abhängigkeit der Größe, Art und Struktur des Vereins ergriffen werden müssen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DS-GVO und dem BDSG-neu ausreichend Rechnung zu tragen.

Zur Klärung der Frage, welche Anpassungsprozesse im Verein hierzu im Einzelnen erforderlich sind und welche Aufgabenstellungen sich damit für den Verein ergeben, soll folgende Checkliste dienen.

1. Wie können die Herausforderungen im Verein in Angriff genommen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

In einem ersten Schritt sollten die Vereinsgremien über die Notwendigkeit informiert werden, dass im Zuge des Inkrafttretens der DS-GVO und des BDSG-neu zum 25.05.2018 die bisherigen Prozesse in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins einer Prüfung unterzogen und Abläufe dokumentiert werden müssen.

Zur Bestandsaufnahme ist es in Abhängigkeit des damit verbundenen Aufwands evtl. sinnvoll, über die Bildung einer Arbeitsgruppe im Verein zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Festlegung eines Ansprechpartners innerhalb des Vorstandes für das Thema „Datenschutz“ nachzudenken.

Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In Vereinen betrifft das z.B. vor allem Mitglieder, daneben aber auch Spender oder Kunden.

Typischerweise erhoben werden z.B. Name und Anschrift, Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung. All das sind personenbezogene Daten. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt keine Rolle.

2. Ist für alle personenbezogenen Daten die Zulässigkeit der Verarbeitung geprüft worden?

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) zunächst verboten ist und einer rechtlichen Grundlage bedarf.

In vielen Fällen müssen die Betroffenen somit selbst aktiv in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Bei der Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie ist in der Regel immer eine Einwilligung notwendig. Im Sport wird dies besonders im medizinischen Bereich und bei Leistungstests der Fall sein.

Eine Einwilligung der Betroffenen ist z.B. nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) dürfen verarbeitet werden, da diese zur Erfüllung der Vertragsbeziehung erforderlich sind.

3. Wie werden die Informationspflichten umgesetzt?

Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so teilt der Verantwortliche (Vorstand nach § 26 BGB) den Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten im Sinne der Informationspflicht eine Reihe verschiedener Informationen (z.B. Kontaktdaten Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter, Verarbeitungszwecke sowie Rechtsgrundlage für Verarbeitung, Speicherdauer, Betroffenenrechte) mit. Es empfiehlt sich, schon beim Vereinsbeitritt z.B. in Form eines Merkblatts zum Datenschutz diesen Informationspflichten nachzukommen und darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage welche personenbezogenen Daten von Seiten des Vereins erhoben und verarbeitet werden sowie welche Rechte den Betroffenen zustehen.

Vereine müssen auf deren Internetseiten die Hinweise zum Datenschutz (und ggf. auch zum Impressum) ebenfalls an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben anpassen.

Bei der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume sind die besonderen Bestimmungen und Vorgaben aus der DS-GVO und dem BDSG-neu zu beachten.

4. Gibt es in der Vereinssatzung bereits eine Regelung zum Datenschutz?

Eventuell gibt es bereits Regelungen in der Satzung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bzw. zum Datenschutz allgemein. Eine weitere Möglichkeit, die Vereinsmitglieder detaillierter über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein zu informieren, besteht z.B. darin, in der Satzung auf eine Datenschutzordnung des

Vereins hinzuweisen. In einer Datenschutzordnung kann z.B. neben den Betroffenenrechten festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzordnung können sich eng an das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (s. Punkt 8) anlehnen.

5. Sind die Einwilligungserklärungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst worden?

Es ist ratsam, bereits bei der Aufnahme von Mitgliedern, sich zur Verarbeitung von personenbezogener Daten im Verein eine entsprechende schriftliche Einwilligung von den Betroffenen einzuholen, die den gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Gestaltung von Einwilligungen, insbesondere den Betroffenenrechten, entspricht.

6. Sind die Daten ausreichend geschützt?

Vereine müssen dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Dies reicht z.B. von Regelungen der Zutrittskontrolle, des Passwortschutzes und zu Anweisungen bezüglich der Eingabe und Löschung bis hin zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten.

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

7. Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO besteht, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Unabhängig davon muss ein Datenschutzbeauftragter nach deutschem Datenschutzrecht im Verein bestellt werden, wenn mindestens 20 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dabei sind sämtliche Personen unabhängig vom Status im Verein (z.B. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter) zu berücksichtigen.

Nach Bestellung eines Datenschutzbeauftragten muss dieser der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg → [Online-Meldung](#)) namentlich gemeldet werden.

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

8. Gibt es ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Auch Vereine müssen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktualisieren, da bereits die Mitgliederverwaltung im Verein in der Regel systematisch und nicht nur gelegentlich erfolgt. Ein solches Verfahrensverzeichnis kann z.B. in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen, in der neben den wichtigsten Eckdaten zum Verein und den Verantwortlichen z.B. auch Informationen darüber aufgeführt sind, von welchen betroffenen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet werden.

9. Sind alle Personen, die personenbezogenen Daten bearbeiten, auf Vertraulichkeit verpflichtet?

Jeder, der im Auftrag des Vereins mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, sollte auf das Datengeheimnis bzw. die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Eine Möglichkeit besteht z.B. darin, dass der Verein ein entsprechendes Formblatt vorbereitet und sich per Unterschrift die Inhalte bestätigen lässt. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter im Umgang mit den personenbezogenen Daten.

10. Wurden Vorbereitungen getroffen, um auf die Betroffenenrechte zeitnah reagieren zu können?

Die DS-GVO enthält eine ganze Reihe von Rechte für betroffene Personen (z.B. Recht auf Auskunft, Recht auf Löschung). Da auch Vereine innerhalb einer bestimmten Frist einer betroffenen Person entsprechende Informationen zur Verfügung stellen müssen, sollte innerhalb des Vereins ein Prozessablauf hierfür festgelegt werden.

11. Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen und Zuständigkeiten hierzu?

Es besteht nun auch für Vereine die Pflicht, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg → [Online-Meldung](#)) zu melden. Dies bedeutet, dass jeder Verein im Vorfeld einen Prozessablauf, ein Muster für

die Meldung und die zuständige Person im Verein bestimmen sollte. In Abhängigkeit davon, ob z.B. besonders schützenswerte personenbezogene Daten (z.B. Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft) im Verein verarbeitet oder Datenverarbeitungsprozesse durchgeführt werden, die eine hohe potentielle Gefährdung von Rechten und Freiheiten der Betroffenen mit sich bringen, ist ergänzend eine schriftliche Dokumentation darüber erforderlich, dass innerhalb des Vereins vorab eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt wurde.

12. Gibt es im Verein Vereinbarungen mit Dritten zur Auftragsdatenverarbeitung?

Wenn der Verein sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten externer Dienstleister bedient, ist hierzu eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich.

Ergänzende Informationen:

Der WLSB stellt für seine Vereine und Verbände verschiedene Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Umsetzung der geänderten datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden können.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg hat speziell für Vereine neben einer [Orientierungshilfe](#) auch einen [Praxisratgeber](#) „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“ herausgegeben.

Diese und weitere Informationen rund um das Thema „Datenschutz“ finden Sie auf den Internetseiten des WLSB (www.wlsb.de) in der Infothek im Bereich „Vereinsmanagement – Datenschutz“.

Aufgrund der von Verein zu Verein sehr unterschiedlichen Datenverarbeitungsprozesse ist es jedoch nicht möglich, eine allgemeingültige Musterlösung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-124
E-Mail: info@wlsb.de, Internet: www.wlsb.de



Stand: 09.01.2020